Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7507

26. 06. 90

Sachgebiet 74

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen — Drucksachen 11/4609, 11/7221 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juni 1990 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grund einberufen wird.

Artikel 3 Nr. 4 (§§ 19 bis 21 KWKG)

In Artikel 3 Nr. 4 sind die §§ 19 bis 21 wie folgt zu fassen:

„§ 19
Strafvorschriften gegen Atomwaffen

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

1 a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht oder

2. durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung

   a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,

   b) das friedliche Zusammenleben der Völker oder

   c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

   gefährdet.

(3) In minder schweren Fällen

1. des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und

2. des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 a oder 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 22. Juni 1990.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 2 Nr. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 fahrlässig oder in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 a oder 2 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von Atomwaffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von Atomwaffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 20
Strafvorschriften gegen biologische und chemische Waffen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. biologische oder chemische Waffen entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

1 a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 a oder 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von chemischen Waffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von biologischen oder chemischen Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 21
Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6 sowie § 20 gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschriften begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist und

1. Inhaber eines Personaldokuments der Bundesrepublik Deutschland ist oder
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieser Vorschrift hätte."

Artikel 7

Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung

Eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe, auf die der Gesetzesbeschluß die Strafandrohung in § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 KWKG gegenüber dem Regierungsentwurf zurückgeführt hat, würde der besonderen Gefährlichkeit von Atomwaffen bzw. biologischen oder chemischen Waffen nicht gerecht. Sie stünde mit der Zielsetzung, die Beteiligung Deutscher an der Errichtung von Anlagen zur Herstellung solcher Waffen zu verhindern, nicht in Einklang. Die Strafandrohung in § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 KWKG unterschiede sich von der des § 16 Abs. 2 KWKG geltenden Rechts, der alle Kriegswaffen erfaßt, lediglich darin, daß eine Höchststrafe von fünfzehn statt von zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht würde.

Durch die vorgeschlagene Androhung einer Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe wird der besonderen Gefährlichkeit atomarer, biologischer und chemischer Waffen Rechnung getragen. Die geringere Strafandrohung für minder schwere Fälle in § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 2 KWKG läßt hinreichenden Spielraum für die angemessene Ahndung weniger gravierender Fälle.

Aufgrund der vorgeschlagenen Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe ist es nicht notwendig, eine besondere Strafandrohung für Fälle vorzusehen, in denen atomare, biologische oder chemische Waffen eingesetzt werden, wie es der Gesetzesbeschluß in § 19 Abs. 2 a und § 20 Abs. 1 a vorsieht. Die Voraussetzungen dieser Absätze werden sich kaum jemals feststellen lassen. Der Antrag sieht deshalb vor, diese Regelungen zu streichen.

Als Folge sieht der Vorschlag vor, § 21 KWKG entsprechend zu ändern.

Das leichtfertige Fördern der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 20 Abs. 1 Nr. 1 KWKG bezeichneten Handlungen ist uneingeschränkt unter Strafe zu stellen, um Strafbarkeitslücken zu vermeiden. Die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Begrenzung der Strafbarkeit in § 19 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 2 sowie in § 20 Abs. 3 KWKG ist nicht geboten. Der Begriff der Leichtfertigkeit ist bereits so eng, daß nicht jede „an sich gutgläubige Tätigkeit" im Bereich ziviler Forschung die Gefahr einer

strafrechtlichen Verfolgung in sich birgt. Überzeugende Gründe für eine Beschränkung der Strafbarkeit darauf, daß das Fördern nicht unerheblich ist, sind nicht ersichtlich.

Unangebracht ist darüber hinaus die Herausnahme der Verbreitung von Kenntnissen in Wissenschaft und Forschung aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift, wie es der Gesetzesbeschluß in § 19 Abs. 4 Satz 3, § 20 Abs. 3 Satz 3 KWKG vorsieht. Es handelt sich um eine Fiktion („gilt"), die im Ergebnis dazu führen würde, daß bestimmte Berufsgruppen in sachwidriger Weise von der Strafandrohung ausgenommen werden.

Durch die Neufassung des Artikels 7 soll sichergestellt werden, daß durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses das Inkrafttreten des Gesetzes zum ursprünglich vorgesehenen Termin nicht verzögert wird.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333